

## 483 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (453 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz geändert und ergänzt wird (2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Änderungen und Ergänzungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954, in der Fassung der 1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 174/1956, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Wertpapierbereinigungsverfahren sowie auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertrages) teils als zweckmäßig, teils als notwendig erweisen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Artikel.

Im Artikel I sind Änderungen und Ergänzungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes zusammengefaßt. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

1. Nach der neuen Fassung des § 19 Abs. 2 WBG. sollen künftig nicht nur bei nicht verlosbaren, sondern auch bei verlosbaren Wertpapieren den Nachzüglern die Stücke an Stelle des Barerlöses zugeteilt werden, wenn keine Überanmeldung vorliegt.

2. § 23 Abs. 2 WBG. wird durch die Bestimmung ergänzt, daß vor dem Stichtag der Vertragshilfeverordnung verjährte Ansprüche auf Kupons nicht mehr geltend gemacht werden können.

3. Die Ergänzung des § 23 WBG. ist im Zusammenhang mit der Regelung von Jungscheinansprüchen im Artikel II erforderlich.

4. Eine neue Fassung des § 25 Abs. 1 WBG. erweist sich als zweckmäßig, um die besondere Verlosung in mehreren Stufen, insbesondere gesondert für bereinigte Stücke und für die Nachzüglerstücke, durchführen zu können.

Artikel II enthält Sonderregelungen für Wertpapiere, die erst nach dem 31. März 1945 auf Grund von sogenannten „Jungscheinansprüchen“ ausgegeben wurden. Die Bereinigung soll sich im wesentlichen nur auf solche Stücke erstrecken, die ohne Rücksicht auf die Übertragung durch den Staatsvertrag deutschen Staatsangehörigen gehört hätten. Sie ist für diesen Kreis von Wertpapieren auch deshalb notwendig, obwohl die Stücke nicht durch Kriegs- und Nachkriegseinwirkung abhandengekommen oder vernichtet worden sein können, weil das Bereinigungsverfahren auch als Vorbereitung zur Übertragung der Wertpapiere an deutsche physische Personen auf Grund des Vermögensvertrages dienen soll.

Im Artikel III wird die Auflösung des Wiener Girosammelbestandes ausländischer Wertpapiere behandelt. Da eine Bereinigung von Wertpapieren, die von einer juristischen Person mit dem Sitz im Auslande ausgestellt wurden, nicht in Österreich erfolgen kann, dem Wiener Girosammelbestand jedoch solche Wertpapiere angehören, ist an Stelle der Wertpapierbereinigung ein Ersatzverfahren einzurichten, um die Miteigentumsgemeinschaft an solchen Wertpapieren des Wiener Girosammelbestandes auflösen und den einzelnen Berechtigten die Stücke beziehungsweise Ansprüche auf in Verlust geratene Stücke zuteilen zu können.

Artikel IV regelt die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen österreichischer Anleihen, die während des Krieges ausgegeben wurden, auf den Namen einer deutschen Kreditunternehmung lauten und mit deren Indossament zu versehen sind. Mit dem Indossament ist nach den Anleihebedingungen keine Haftung des Kreditinstitutes verbunden. Es kommt dem Indossament daher nur die Bedeutung zu, das indossable Wertpapier durch das erste Giro umlauffähig zu machen. Die Beibringung des Indossaments durch die deutschen Kreditinstitute stößt heute auf technische Schwierigkeiten, über die eine gesetzliche Fiktion hinweghelfen soll.

Artikel V enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 beraten.

Die Regierungsvorlage wurde mit zwei Textberichtigungen einstimmig angenommen. Außerdem ist in den Erläuternden Bemerkungen eine Richtigstellung insofern vorzunehmen, als auf Seite 3 bei Artikel I Z. 4 in der neunten Zeile „Z. 5“ durch „Z. 4“ zu ersetzen ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (453 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 19. Juni 1958

**Dr. Reisetbauer**  
Berichtersteller

**Prinke**  
Obmannstellvertreter

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 453 der Beilagen.

1. Im Artikel I Z. 1 sind in der 4. Zeile (Abs. 2 des § 19) die Worte „die Nachzügler“ durch das Wort „diese“ zu ersetzen.

2. Im Artikel V lit. b hat in der 1. Zeile die Ziffer „6“ zu entfallen.